



## Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2020

Gemeinsame Bedarfsplanung 2020 bis 2022 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt / PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

---

P191832

1. Der Regierungsrat beschliesst die Bedarfsplanung der Behindertenhilfe 2020 bis 2022 als Grundlage zur Sicherung der individuellen, gesetzlichen Leistungsansprüche.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einen gleichlautenden Beschluss fällt.
3. Die für den Kanton Basel-Stadt anfallenden Betriebsbeiträge, die aus einer Inanspruchnahme der Leistungen resultieren, sind im Kantonsbudget einzustellen und unterliegen dem Verfahren zur Genehmigung des Budgets.

### Begründung

Mit der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe erfüllen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Die Planung umfasst neben den Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von anerkannten Institutionen gemäss IFEG auch ambulante Angebote und Weitere Leistungen zur Unterstützung der sozialen Teilhabe der Personen mit Behinderung gemäss neuem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG). Die Bedarfsplanung zeigt einen Mehrbedarf an Leistungen auf – insbesondere für Menschen mit Behinderungen in höherem Lebensalter, Junge Erwachsene, psychisch Beeinträchtigte und Personen mit komplexen Behinderungen. Für die Jahre 2020 bis 2022 wird entsprechend den Reformzielen des BHG ein kostenbewusster Um- und Ausbau der Unterstützungsleistungen für Personen mit Behinderung vorgesehen. Bei einer Kosten- und Leistungsentwicklung gemäss der Bedarfsplanung sind für den Kanton Basel-Stadt insgesamt Mehraufwendungen von rund 8 Mio. Franken zu erwarten.

